



Statut der Schülervertretung des Alten Gymnasiums Flensburg

Die Schülervertretung des Alten Gymnasiums Flensburg hat sich nach dem Beschluss des Schülerparlaments in der Sitzung am 07.10.2024 das folgende Statut gegeben:

§ 1 Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
2. die Schülersprecherin oder den Schülersprecher
3. das Schülerparlament
4. Vorstand der Schülervertretung (im Folgenden SV).

§ 2 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 u. 3 und Abs. 3 SchulG), stellt sich die Schülervertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG folgende

Aufgaben:

1. Die Schülervertretung hilft mit, die Schule als ein lernförderndes, gemeinschaftsstiftendes und angenehmes Umfeld zu gestalten.
2. Die Schülervertretung setzt sich für die Verständigung zwischen verschiedenen politischen, sozialen, religiösen und ethnischen Gruppen und deren Integration in die Schulgemeinschaft ein.
3. Die Schülervertretung engagiert sich gegen Rassismus und Ausgrenzung von Minderheiten.
4. Die Schülervertretung unterstützt gemeinnütziges Engagement.

§ 3 Klassensprecherin oder Klassensprecher und Profilsprecherin oder Profilsprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden.

(2) In der gymnasialen Oberstufe wählen die Schülerinnen und Schüler jedes Profilkurses für die Dauer eines Schuljahres eine Profilsprecherin oder einen Profilsprecher für das Schülerparlament sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden.

(3) Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt. Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. In der Oberstufe bestimmt der Profilkurs eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 4 Aufgaben der Klassensprecherin oder Klassensprecher und der Profilsprecherin oder Profilsprecher

(1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülervertretung. Die Profilsprecherinnen und Profilsprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften ihres Profilkurses und in den Gremien der Schülervertretung.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlaments teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Profilkurs über die Arbeit und die Beschlüsse des Schülerparlaments zu unterrichten.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder das Profil betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenleiter und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer anrufen.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

§ 5 Schülerparlament

(1) Das Schülerparlament ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.

(2) Das Schülerparlament setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern sowie den Profilsprecherinnen und Profilsprechern der Schule und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern zusammen.

(3) Die Sitzungen des Schülerparlaments werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des Schülerparlaments gewählt. Hierbei darf es sich nicht um die Schülersprecherin oder den Schülersprecher handeln. Wahlen

sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(4) Die Sitzungen des Schülerparlaments werden von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie oder er muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Schülerparlaments oder auf Antrag der Schülersprecherin oder des Schülersprechers eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen.

(5) Das Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Schülerparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt das Schülerparlament als beschlussfähig.

(6) Die oder der Vorsitzende des Schülerparlaments ist verpflichtet, die Sitzungen des Schülerparlaments so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 10 SchulG eingehalten wird (Unterrichtsbefreiung maximal 12 Schulstunden pro Schuljahr für Angehörige des Schülerparlaments).

§ 6 Aufgaben des Schülerparlaments

(1) Das Schülerparlament entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervvertretung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbstgestellten Aufgaben,

b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,

c) die Beteiligung an der Kreisschülervvertretung der jeweiligen Schulart,

d) die Beteiligung an der Landesschülervvertretung der jeweiligen Schulart,

e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen;

2. die Wahl

a) der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters

b) von Mitgliedern des Vorstandes der Schülervvertretung; dabei sollen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jahrgangsstufen 5-7, 8-10 und 11-13 gewählt werden; die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person der jeweiligen Jahrgangsstufen besetzt werden; wählbar sind die Mitglieder des Schülerparlaments,

c) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz,

d) der Kassenwartin oder des Kassenwarts,

- e) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung,
 - f) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung,
 - g) der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),
 - h) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Schülerschaft,
 - i) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Lehrerschaft oder aus dem Schulelternbeirat,
 - j) ggf. einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schülerinnen und Schüler in einer Schulpflegschaft nach Maßgabe der dazu vom Schulträger erlassenen Vorschriften.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Das Schülerparlament kann die SV ermächtigen, die Kassenwartin oder den Kassenwart sowie die Delegierten zur Kreisschülervertretung und Landesschülervertretung aus ihren Reihen zu benennen.

§ 7 Schülerversammlung

Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kann einmal jährlich eine Schülerversammlung einberufen. Die Schülerversammlung dient der Vorstellung und der Wahl von Schülersprecherinnen und Schülersprechern sowie gravierenden, alle Schülerinnen und Schüler betreffenden Entscheidungen.

§ 8 Schülersprecherin oder Schülersprecher

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen aus anderen Jahrgangsstufen als die Schülersprecherin oder der Schülersprecher stammen. Wählbar ist jede Schülerin und jeder Schüler der Schule.
- (2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Schülerparlament gewählt. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden des Schülerparlaments geleitet. Im Einzelfall kann die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von den Schülerinnen und Schülern in einer Schülerversammlung gewählt werden. Die Wahl wird dann von einem Ausschuss des Schülerparlaments vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 9 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt die Beschlüsse des Schülerparlaments durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervertretung gegenüber dem Schülerparlament verantwortlich.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kann diese Aufgabe an andere Mitglieder des Schülerparlaments übertragen.

(4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen des Schülerparlaments teilzunehmen.

§ 10 Vorstand der Schülervertretung (SV)

(1) Der Vorstand der Schülervertretung setzt sich zusammen aus

- a) der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher sowie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
- b) sechs Vertreterinnen und Vertretern der Jahrgangsstufen
- c) den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz
- d) der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
- e) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung,
- f) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung.

(2) Die Sitzungen der SV werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher geleitet. Die SV tagt mindestens zweimal pro Schulhalbjahr. Spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder der SV durch das Schülerparlament hat eine konstituierende Sitzung stattzufinden.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher lädt zu den Sitzungen mit angemessener Frist ein. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, die Sitzungen der SV so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 10 SchulG eingehalten wird.

(4) Die Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer nehmen beratend und beobachtend an den Sitzungen teil.

§ 11 Aufgaben des Vorstands der Schülervertretung (SV)

(1) Die SV unterstützt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher bei der Umsetzung der Beschlüsse des Schülerparlaments. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kann dabei Aufgaben an die Mitglieder der SV übertragen.

(2) Die SV kann aus eigener Initiative Projekte im Interesse der Schülerinnen und Schüler entwickeln. Diese gelten bis zur Bestätigung durch die nächste Sitzung des Schülerparlaments als vorläufig.

(3) Die Mitglieder der SV unterrichten das Gremium fortlaufend über die Fortschritte ihrer jeweiligen Aufgaben.

§ 12 Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

- (1) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer (die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter) wird vom Schülerparlament zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen des Schülerparlaments mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 13 Veranstaltungen der Schülervertretung

- (1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.
- (2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

§ 14 Mitteilungen

- (1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen an ihren Mitteilungsbrettern (am Turmaufgang und am Aufenthaltsbereich im Neubau (Glaskasten)) bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung eingehalten werden.
- (2) Die Schülervertretung bemüht sich, ihre Arbeit für alle Schülerinnen und Schüler sichtbar zu gestalten. In regelmäßigen Abständen unterrichtet sie die Schülerschaft über ihre Tätigkeiten, spätestens in der nächsten Sitzung des Schülerparlaments.

§ 15 Finanzierung

- (1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülervertretung zu begründen.
- (2) Die Schülervertretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülervertretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.
- (3) Die Geldmittel der Schülervertretung werden nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft verwendet.

§ 16 Kassenführung

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen des Schülerparlaments. Sie oder er ist für die

ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(2) Geldbeträge über 100,- € sollen von ihr oder ihm auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrerin oder des ggf. gewählten Verbindungslehrers, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwarts.

(4) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, dem Schülerparlament einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwarts erfolgt durch das Schülerparlament.

§ 17 Abwahl

(1) Mitglieder der SV sind verpflichtet, ihre ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen und an regelmäßigen Treffen sowie an gemeinsam beschlossenen Projekten aktiv teilzunehmen.

(2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen ihre Pflichten – kann ein Ausschluss aus der Schülervertretung beantragt werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die SV in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Ein Ausschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder der Schülervertretung diesem zustimmen.

§ 18 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervertretung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Die Bezeichnung des Gremiums,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

Überarbeitet am 19. September 2025.